



# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON SAEY BELGIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

## Artikel 1. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind:

**SAEY:** SAEY NV mit Sitz in 8501 Kortrijk, Industrielaan (Heu) 4, eingetragen in das belgische Handelsregister (Kruispuntbank van Ondernemingen/KBO) unter Nummer 0448.146.433

**Allgemeine Verkaufsbedingungen:** die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen von SAEY für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.

**Dienstleistungen:** Leistungen, die in der Erbringung von Dienstleistungen, der Herstellung körperlicher Werke, der Verwahrung von Sachen, der Herausgabe von Werken oder der Beförderung, selbst oder durch Dritte, von Personen oder Sachen bestehen.

**Waren:** bewegliche Sachen, unbewegliche Sachen, Software und Vermögensrechte.

**Käufer:** die Vertragspartei, der SAEY Waren liefert und/oder für die SAEY Dienstleistungen erbringt oder mit der SAEY vereinbart hat, dies zu tun.

**Parteien:** SAEY und der Käufer.

**Schriftlich:** jede Form der Kommunikation per Post, per E-Mail oder in einer anderen Form des elektronischen Datenverkehrs.

**Angebot:** ein auf Wunsch des Käufers von SAEY verfasstes Dokument, das eine spezifizierte Offerte für einen geplanten Vertrag enthält.

**Auftrag:** eine vom Käufer bei SAEY aufgebene schriftliche Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen.

**Vertrag:** die schriftlich niedergelegten Vereinbarungen zwischen SAEY und dem Käufer über den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch SAEY sowie alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte und anderen Handlungen.

**Höhere Gewalt:** jeder Mangel, der durch Umstände bedingt ist, die nach vernünftigem Ermessen weder von der in Verzug befindlichen Vertragspartei kontrolliert werden können noch von ihr vorhergesehen oder vermieden werden konnten und die es dieser Vertragspartei unmöglich macht, ihren Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nachzukommen. Dazu gehören auf jeden Fall Mängel infolge von Stromausfall, Störungen von Telekommunikationsdiensten, Cyberkriminalität, Brand, Im- und Exportbeschränkungen, Streiks, Maschinenausfall, Betriebsstörungen oder Erfüllungsmängel seitens Zulieferern oder anderer Dritter, Krankheit von Personal, Personalmangel, Pandemien, Epidemien, Nichtverfügbarkeit,

Knappeit, verspätete Lieferung oder Untauglichkeit von Grundstoffen und Materialien, gleich aus welchem Grund. Als höhere Gewalt gelten jedoch nicht Mängel in der Erfüllung der Verpflichtungen eines vom Käufer beauftragten Dritten.

## Artikel 2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Anfragen, Angebote, Offerten, Bestellungen, Bestellbestätigungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und alle anderen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen.

2.2 Jeder Käufer kann die geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit auf der Website <https://www.saeysteel.com/Conditions/SalesConditionsSaeyNv.pdf> einsehen und herunterladen oder bei SAEY eine Kopie anfordern.

2.3 Die Anwendbarkeit etwaiger vom Käufer angewendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird von SAEY ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4 Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und einem vertretungsbefugten Organ von SAEY und gelten nur für den betreffenden Vertrag. Gegebenenfalls behalten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergänzende Wirkung.

2.5 Bei Widersprüchen zwischen der niederländischen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Übersetzungen ist stets die niederländische Fassung maßgebend.

## Artikel 3. Zustandekommen und Änderung von Verträgen

3.1 Die Bindefrist der Offerten von SAEY beträgt 30 Tage nach dem Offertendatum, sofern nicht in der Offerte anders angegeben.

3.2 Wenn eine Offerte oder Auftragsbestätigung auf vom Käufer vorgelegten Daten basiert, kann SAEY von der Richtigkeit dieser Daten ausgehen, ohne selbst zu deren Prüfung verpflichtet zu sein.

3.3 Die Informationen auf der Website von SAEY haben ausschließlich informativen Charakter (mit Ausnahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Sinne von Artikel 2.2 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen). SAEY übernimmt keine Gewähr dafür, dass

- diese Informationen aktuell, korrekt und/oder vollständig sind. SAEY bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen und innerhalb einer angemessenen Frist darum, veraltete, unrichtige und/oder unvollständige Informationen auf seiner Website zu berichtigen. Auch eventuelle technische Fehler auf der Website werden nach ihrer Feststellung schnellstmöglich behoben.
- 3.4 Die Offerten, Angebote und anderen Mitteilungen von SAEY betreffend die Waren oder Dienstleistungen sind freibleibend und bewirken für SAEY keine Verpflichtungen. Mündliche Vereinbarungen, Verträge, Ergänzungen und Änderungen eines Vertrags zwischen den Vertragsparteien sind für SAEY nur verbindlich, wenn sie von SAEY schriftlich bestätigt wurden. Bei Widersprüchen zwischen einer Bestellung des Käufers und der Bestätigung durch SAEY ist ausschließlich die Bestätigung von SAEY verbindlich.
  - 3.5 Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Käufer zustande.
  - 3.6 Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, ohne dass SAEY zuvor ein Angebot vorgelegt hat, kommt der Vertrag zustande, wenn SAEY die Bestellung schriftlich annimmt oder ausführt.
  - 3.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, eine von ihm aufgegebene Bestellung nach Zustandekommen des Vertrags zu ändern. Eine Änderung, die nicht schriftlich von SAEY bestätigt wird, entspricht einer Stornierung der Bestellung.
  - 3.8 Im Falle einer einseitigen Stornierung eines Auftrags für Standard-/Sortimentsprodukte durch den Käufer hat SAEY Anspruch auf eine Stornierungsvergütung in Höhe von 30 % des für die Bestellung vereinbarten Preises. Im Falle einer einseitigen Stornierung eines kundenspezifischen Auftrags durch den Käufer hat SAEY Anspruch auf eine Stornierungsvergütung in Höhe von 75 % des für die Bestellung vereinbarten Preises. Diese Bestimmung berührt nicht den Anspruch von SAEY auf Vergütung des tatsächlich entstandenen Schadens oder auf Erfüllung des Vertrags, beispielsweise wenn die Waren oder Dienstleistungen anderswo beschafft wurden.
- Artikel 4. Preise und Bezahlung**
- 4.1 Alle vereinbarten Preise verstehen sich in Euro.
  - 4.2 Die in Preisangeboten angegebenen Preise verstehen sich immer – soweit nicht vorab ausdrücklich anders vereinbart – als Nettverkaufspreise exklusive Steuern, denen die Waren und/oder Dienstleistungen unterliegen oder die auf sie erhoben werden, Dokumentation, Verpackungsmaterial, Verpackung und Versand und/oder Kosten (Transport, Versicherung usw.).
  - 4.3 Kostenerhöhende und unvorhergesehene Umstände, auch wenn sie nach Vertragsschluss aufgetreten sind, gehen nicht zulasten von SAEY und werden vom Käufer getragen, unabhängig davon, welcher Zeitraum zwischen der Abgabe der Offerte durch SAEY oder dem Abschluss des Vertrags und dessen Durchführung verstrichen ist.
  - 4.4 Die Lieferung geänderter oder ergänzender Waren oder Dienstleistungen bewirkt einen Anspruch auf einen Mehrpreis zulasten des Käufers zu den im betreffenden Zeitpunkt bei SAEY geltenden Verkaufspreise (Waren) und Regiepreise (Dienstleistungen).
  - 4.5 SAEY ist berechtigt, jederzeit nach Zustandekommen des Vertrags und vor der Lieferung den Preis der Waren oder Dienstleistungen gemäß der folgenden Formel zu erhöhen:  $p = P \times ((a \times s/S) + (b \times i/I) + (c \times t/T) + d)$ , wobei  $p$  = neuer Preis,  $P$  = vereinbarter Preis,  $a = 50$  % (geschätzter Anteil von  $s/S$  am Preis),  $s/S$  = Niveau der Erhöhung der Gesamtkosten der Grundstoffe bei SAEY zwischen dem Tag, an dem der Preis vereinbart wurde, und dem Tag, ab dem die Preiserhöhung in Kraft tritt,  $b = 10$  % (geschätzter Anteil von  $i/I$  am Preis),  $i/I$  = Niveau der Erhöhung der Gesamtlohnkosten bei SAEY zwischen dem Tag, an dem der Preis vereinbart wurde, und dem Tag, ab dem die Preiserhöhung in Kraft tritt,  $c = 20$  % (geschätzter Anteil von  $t/T$  am Preis),  $t/T$  = Niveau der Erhöhung der Gesamtheit der Transport-, Energie- und Kraftstoffkosten bei SAEY zwischen dem Tag, an dem der Preis vereinbart wurde, und dem Tag, ab dem die Preiserhöhung in Kraft tritt,  $d = 20$  %). SAEY ist berechtigt, eine Erhöhung staatlicher Zuschüsse nach Zustandekommen des Vertrags und vor der Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung unverzüglich vollumfänglich an den Käufer weiterzuberechnen.
  - 4.6 Der Käufer akzeptiert elektronische Rechnungen für Waren und Dienstleistungen. Rechnungen sind am Sitz von SAEY zahlbar. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreißig (30) Tage nach Eingang der Rechnung. Eventuelle Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb der Zahlungsfrist eingehen; andernfalls können sie nicht mehr geltend gemacht werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung einer Rechnung werden alle ausstehenden Rechnungen unverzüglich fällig.
  - 4.7 Bei Überschreitung einer vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Käufer in Verzug, ohne dass es einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf. Der Käufer schuldet

über den ausstehenden Rechnungsbetrag täglich Verzugszinsen, berechnet auf der Grundlage des Zinssatzes für Handelsgeschäfte (Gesetz vom 2. August 2002 über die Bekämpfung von Zahlungsrückständen bei Handelsgeschäften), bis zur vollständigen Begleichung, zuzüglich einer Entschädigung für die Kosten der außergerichtlichen Beitreibung in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 125,00 EUR.

- 4.8 Wenn der Käufer irgendeiner Verpflichtung aufgrund des Vertrags oder der Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist SAEY berechtigt, seine eigenen Verpflichtungen aufgrund des Vertrags auszusetzen, bis der Käufer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, zuzüglich einer angemessenen Reorganisationsfrist und unbeschadet anderer Rechtsmittel, die SAEY zur Verfügung stehen.
- 4.9 SAEY ist jederzeit berechtigt, Forderungen des Käufers mit eigenen Forderungen zu verrechnen, die SAEY oder ein mit SAEY verbundenes Unternehmen, gleich aus welchem Grund, gegen den Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen hat.

#### **Artikel 5. Lieferung**

- 5.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart erfolgt die Lieferung von Waren DAP („Delivered at Place“) gemäß der neuesten von der Internationalen Handelskammer („ICC“) herausgegebenen Fassung der Incoterms.
- 5.2 Lieferfristen sind näherungsweise Angaben und bewirken keine wesentliche oder hauptsächliche Verpflichtung seitens SAEY, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich eine als „verbindliche Lieferfrist“ bezeichnete Lieferfrist vereinbart.
- 5.3 Wenn SAEY nicht zu dem mit dem Käufer vereinbarten Zeitpunkt liefert, kann der Käufer SAEY auffordern, innerhalb einer verlängerten Frist zu liefern, die angesichts der Umstände angemessen und nicht kürzer als 20 Werktage ist. Wenn SAEY auch innerhalb der verlängerten Frist nicht liefert, kann der Käufer den Vertrag beenden. Eine Überschreitung der Lieferfrist, gleich aus welchem Grund, mit Ausnahme von Vorsatz und/oder grobem Verschulden, berechtigt den Käufer aber nicht dazu, bei SAEY einen Schadensersatz irgendeiner Art geltend zu machen.
- 5.4 Eine Lieferfrist beginnt in jedem Fall erst dann, wenn SAEY alle Informationen vorliegen, die zur Ausführung einer Bestellung notwendig sind, und wenn eine eventuell vereinbarte Anzahlung eingegangen ist. Teillieferungen

durch SAEY sind gestattet. Die gelieferte Warenmenge darf eine Toleranz von 10 % nach oben und unten aufweisen, ohne dass dem Käufer daraus – abgesehen von einer Verrechnung der Preisdifferenz – ein Anspruch erwächst.

- 5.5 Sobald die Waren zur Abholung durch den Käufer bereitstehen und SAEY den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat oder der im Vertrag festgelegte Abrufrzeitraum verstrichen ist, ist der Käufer zur unverzüglichen Abnahme der Waren verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt SAEY, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern oder auf Lager zu halten und dem Käufer in Rechnung zu stellen; die übrigen Rechte von SAEY bleiben davon unberührt. In diesem Fall kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises nicht wegen fehlender Lieferung verweigern.

#### **Artikel 6. Gefahr- und Eigentumsübergang**

- 6.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von SAEY, bis der Käufer den vollständigen Preis (Hauptsumme, Kosten und Zinsen) entrichtet hat. Während der Dauer dieses Eigentumsvorbehalts ist es dem Käufer verboten, die gelieferten Waren in irgendeiner Weise zu nutzen, zu veräußern oder an Dritte zu übertragen; andernfalls geht der Anspruch des Käufers gegenüber diesen Dritten aufgrund der Veräußerung/Übertragung von Rechts wegen auf SAEY über, ohne die Verpflichtung des Käufers zu beeinträchtigen.
- 6.2 Der Käufer akzeptiert ausdrücklich, dass die gelieferten Waren vor Entrichtung des vollständigen Preises in keinem Fall durch Verwendung, Eingliederung und/oder Zuwachs zu unbeweglichen Sachen werden können. Sollte dies doch der Fall sein, wird SAEY vom Käufer hierfür vollumfänglich entschädigt.
- 6.3 Der Übergang der Gefahr für die gelieferten Waren erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem anwendbaren Incoterm und gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 5.5 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

#### **Artikel 7. Verpackung**

- 7.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Waren gemäß den bei SAEY üblichen Richtlinien verpackt.
- 7.2 Soweit nicht vorab ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, legt SAEY jeder Lieferung einen Packschein bei, auf dem die folgenden Angaben vermerkt sind: (i) vollständige Bestellnummer; (ii) für jeden Posten die Item-Nummer, Menge und Beschreibung und (iii) sofern angegeben, die Artikelnummer.

## Artikel 8. Garantie

- 8.1 Die von SAEY gelieferten Waren müssen den vorab ausdrücklich schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Außer schriftlich vereinbarten Qualitätsnormen und abweichenden Vereinbarungen müssen die Waren ausschließlich den Anforderungen der EU-Produktvorschriften gemäß ihrer Anwendung in Belgien entsprechen. Aus eventuellen Abbildungen, Beschreibungen und Informationen über den Preis, die Abmessungen, das Gewicht und die Eigenschaften der Waren in Preislisten, auf Websites oder in anderen allgemeinen von SAEY oder Dritten herausgegebenen Veröffentlichungen kann der Käufer keine Rechte ableiten. SAEY übernimmt keine Verantwortung für die Eignung der gelieferten Waren für irgendeinen Zweck, für den der Käufer sie verwenden, be- oder verarbeiten will, es sei denn, SAEY hat dem Käufer ihre Eignung für diesen Zweck vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt. Geringe branchenübliche oder technisch nach vernünftigem Ermessen nicht vermeidbare Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Abmessungen, Gewicht oder Bearbeitung stellen keinen Mangel dar. Muster haben ausschließlich Beispielcharakter.
- 8.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart garantiert SAEY, dass die Waren die Bestimmungen des Artikels 8.1 während eines Zeitraums von 6 Monaten nach Lieferung entsprechen. Diese Garantie erlischt, sobald der Käufer die Waren be- oder verarbeitet.
- 8.3 Der Käufer kontrolliert die gelieferten Waren unverzüglich nach der Lieferung, auf jeden Fall aber vor Ingebrauchnahme der Waren, sorgfältig auf eventuelle Abweichungen von den Vereinbarungen. Eventuelle Mängel sind auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu vermerken. Außerdem sind diese Mängel sowie eventuelle andere bei Lieferung sichtbare Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung schriftlich bei SAEY anzuzeigen; andernfalls gelten die Mängel als akzeptiert. Verborgene Mängel sind vom Käufer innerhalb von zehn Werktagen, nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich bei SAEY anzuzeigen, andernfalls gelten die Mängel als akzeptiert. Wenn keine gütliche Regelung getroffen werden kann, hat der Käufer Rechtsansprüche wegen verborgener Mängel am Kaufobjekt innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Anzeige gemäß dieser Bestimmung geltend zu machen; andernfalls verfallen die Rechtsansprüche.
- 8.4 Wird die Mängelanzeige für begründet erklärt und fristgerecht eingereicht, gewährt der Käufer SAEY eine angemessene Frist, die mindestens 20 Werktage beträgt, um den Mangel auf die von SAEY für angezeigt betrachtete Weise

kostenlos zu beseitigen, wobei SAEY die Wahl hat, entweder (1) die mangelhaften oder abweichenden Waren zu ersetzen, oder (2) die mangelhaften oder abweichenden Waren kostenlos instand zu setzen oder abzuändern oder (3) den Kauf aufzulösen und die mangelhaften oder abweichenden Waren zurückzunehmen.

- 8.5 Der Käufer kann keinen Mangel der Waren mehr geltend machen, wenn er ihn nicht innerhalb des geltenden Garantiezeitraums oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 8 bei SAEY angezeigt hat.
- 8.6 Der Käufer ist verpflichtet, mangelhafte Waren für SAEY zur Verfügung zu halten und SAEY Gelegenheit zu bieten, diese Waren zu prüfen. Eine Reklamation berechtigt den Käufer nicht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung.

## Artikel 9. Geheimhaltung

- 9.1 Der Käufer hält die Existenz, die Art und den Inhalt des Vertrags sowie sonstige betriebliche Informationen, die ihm im Rahmen des Erwerbs von Waren und/oder Dienstleistungen von SAEY zur Kenntnis gelangen und deren Vertraulichkeit ihm nach vernünftigem Ermessen bekannt sein müsste, geheim und gibt sie somit nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAEY Dritten bekannt. Vertrauliche Informationen sind in jedem Fall – aber nicht ausschließlich – von SAEY angewendete Preise, zwischen den Vertragsparteien getroffene kaufmännische Vereinbarungen und betriebliche Informationen im weitesten Sinne von SAEY oder seinen Kunden.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht im Sinne dieses Artikels auch seinen Mitarbeitern/Beschäftigten und Dritten aufzuerlegen, die notwendigerweise Kenntnis von den Informationen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels erlangen oder haben, und er haftet für Schäden infolge eines Verstoßes gegen diesen Artikel durch sie.
- 9.3 Die Geheimhaltungspflicht im Sinne dieses Artikels gilt nicht, wenn und soweit kraft Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Anordnung einer Aufsichts- oder anderen Behörde eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht, wobei der Käufer die Art und Weise der Offenlegung vorab mit SAEY abstimmen und die Offenlegung auf den Teil der Informationen beschränken muss, auf die sich die Offenlegungspflicht des Käufers erstreckt.
- 9.4 Bei Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß diesem Artikel ist SAEY berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dem

Käufer irgendeinen Schadensersatz zu schulden. Darüber hinaus schuldet der Käufer für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00€ (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zuzüglich eines Betrags in Höhe von 5.000,00€ (in Worten: fünftausend Euro) für jeden angefangenen Tag, den der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von SAEY, vom Käufer vollständigen Schadensersatz zu verlangen.

#### **Artikel 10. Haftung**

- 10.1 Sofern es nicht gegen zwingendes Recht verstößt, sind auf die Haftung der Vertragsparteien ausschließlich die Bestimmungen über die vertragliche Haftung anwendbar.
- 10.2 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden beschränkt sich die Haftung von SAEY für Schäden infolge der Erbringung von Dienstleistungen auf den Schaden, für den SAEY versichert ist. Wenn SAEY für Schäden infolge der Erbringung von Dienstleistungen nicht versichert ist oder wenn die Versicherung den betreffenden Schaden nicht deckt, beschränkt sich die Haftung auf den Preis (Hauptsumme) der betreffenden Dienstleistung.
- 10.3 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5.2 und 5.3 beschränkt sich die Haftung von SAEY für die verspätete Lieferung von Waren auf den Preis der Waren (Hauptsumme).
- 10.4 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden beschränkt sich die Haftung von SAEY für verborgene Mängel an den Waren auf den Zeitraum bis zur Verarbeitung der Waren durch den Käufer und auf jeden Fall auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach Lieferung der Waren.
- 10.5 SAEY haftet nicht für dem Käufer erteilte unrichtige oder unvollständige Empfehlungen.
- 10.6 Sofern es nicht zwingendem Recht widerspricht, haftet SAEY nicht für indirekte Schäden, darunter entgangene Gewinne und Umsätze, Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten, Verluste von Geschäfts- oder Firmenwert, Dritten geschuldete Schadensersatzzahlungen und Geldbußen sowie Verzugschäden. SAEY haftet auch nicht für Mängel infolge höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen.
- 10.7 SAEY haftet in keinem Fall für Schäden an Waren infolge falscher, zweckwidriger, unvollständiger, unsorgfältiger oder unzulässiger Nutzung, Reparatur, Änderung oder Pflege der Waren durch den Käufer oder

Dritte infolge einer Exposition der Waren gegenüber außergewöhnlichen Bedingungen oder bei unüblich langer Lagerung, die zu Qualitätsverlusten führen kann, und/oder für Schäden aus anderer Ursache als einem verborgenen Mangel der Waren.

- 10.8 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden haftet SAEY nicht für von seinem Personal verursachte Schäden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Gehilfen von SAEY und von mit SAEY verbundenen Unternehmen (darunter im Sinne dieses Artikels ausschließlich Geschäftsführer, Arbeitnehmer und andere Personen, die bei SAEY oder einem mit SAEY verbundenen Unternehmen auf der Grundlage eines selbstständigen Dienstleistungsvertrags aktiv sind) auf außervertraglicher Basis für irgendeinen Schaden infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung aufgrund dieses Vertrags durch SAEY haftbar zu machen. Der Käufer nimmt eine gleichlautende Bestimmung zugunsten von SAEY und seiner Gehilfen in seine eigenen Verträge mit Dritten auf; andernfalls befreit der Käufer SAEY von der Haftung für alle Schäden, die infolge derartiger Ansprüche entstehen.
- 10.9 Der Käufer haftet für alle Schäden, befreit SAEY von allen Ansprüchen aufgrund von Schäden und entschädigt SAEY für alle Schäden, die SAEY oder Dritten infolge eines Verstoßes gegen die vertraglichen Verpflichtungen, einer unerlaubten Handlung oder eines anderen Rechtsgrunds seitens des Käufers, seines Personals oder Dritter, die der Käufer zur Ausführung des Vertrags hinzugezogen hat, darunter – aber nicht ausschließlich – Gehilfen und Subunternehmer, entstehen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens SAEY zurückzuführen.
- 10.10 Der Käufer befreit SAEY von allen finanziellen Folgen von Ansprüchen Dritter in irgendeinem Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 10.11 Dieser Artikel 10 berührt nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen.

#### **Artikel 11. Beendigung**

- 11.1 Wenn und soweit eine Vertragspartei irgendeine Verpflichtung aufgrund des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und diesen Mangel nicht innerhalb von 20 Werktagen nach einer per Einschreiben versandten Inverzugsetzung behebt, ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne erneute

Inverzugsetzung zu beenden, ohne dass die beendende Vertragspartei zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.

- 11.2 Die Vertragsparteien sind in den folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung zu beenden, ohne dass die beendende Vertragspartei zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist:
- (i.) Insolvenz oder Beantragung der Insolvenz der anderen Vertragspartei;
  - (ii.) Anordnung einer Betreuung oder Vermögensverwaltung für die andere Vertragspartei;
  - (iii.) Verkauf oder Beendigung des Unternehmens der anderen Vertragspartei;
  - (iv.) Widerruf von Genehmigungen der anderen Vertragspartei, die für die Ausführung des Vertrags notwendig sind;
  - (v.) Pfändung eines wesentlichen Teils der Betriebsmittel der anderen Vertragspartei;
  - (vi.) wenn sich bei der anderen Vertragspartei die Weisungsbefugnis im Sinne des Artikels 1:14 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen (Wetboek van vennootschappen en verenigingen) ändert;
  - (vii.) wenn der Käufer nach vernünftiger Einschätzung von SAEY dem Ruf, dem Firmenwert oder dem Unternehmen von SAEY schadet.
- 11.3 SAEY ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung zu beenden, sobald die Kreditversicherung von SAEY für den Käufer keine vollständige Deckung mehr bietet.
- 11.4 Im Falle höherer Gewalt seitens einer Vertragspartei wird die Erfüllung des Vertrags vollständig oder teilweise ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert, ohne dass die Parteien einander schadensersatzpflichtig sind. Die Vertragspartei, die höhere Gewalt geltend machen will, muss die andere Partei unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entstehung der Situation höherer Gewalt schriftlich davon in Kenntnis setzen, wobei die Art der höheren Gewalt, die Art und Weise, in der die höhere Gewalt die Vertragserfüllung unmöglich macht, die voraussichtliche Dauer der Situation der höheren Gewalt sowie die Maßnahmen, die diese Vertragspartei zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden durch die höhere Gewalt zu treffen gedenkt, darzulegen sind; andernfalls erlischt das Recht, höhere Gewalt geltend zu machen. Wenn der Zustand höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage ab der Inkennnissetzung im Sinne dieses Artikels andauert, ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden, ohne dass daraus

irgendein Anspruch auf Schadensersatz erwächst.

## **Artikel 12. Geistiges Eigentum**

- 12.1 Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, die SAEY im Rahmen des Vertrags dem Käufer zur Verfügung stellt, verbleiben Eigentum von SAEY bzw. dessen Kunden und dürfen vom Käufer nur zur Ausführung des Vertrags verwendet werden. Nach Ablauf des Vertrags werden die betreffenden Dokumente und Informationen auf erstes Anfordern an SAEY zurückgegeben.
- 12.2 Geistige Eigentumsrechte, die bei der Ausführung des Vertrags entstehen, kommen SAEY zu. Soweit die geistigen Eigentumsrechte kraft zwingenden Rechts dem Käufer zukommen, überträgt er sie im Voraus an SAEY; der Käufer wirkt soweit erforderlich an dieser Übertragung mit und erteilt darüber hinaus SAEY im Voraus eine Vollmacht, die es SAEY ermöglicht, alles Notwendige zu unternehmen, um Inhaber der geistigen Eigentumsrechte zu werden. Soweit rechtlich zulässig verzichtet der Käufer auf etwaige bei ihm verbleibende Persönlichkeitsrechte. Soweit ein Verzicht gesetzlich nicht zulässig ist, erteilt der Käufer eine kostenlose, unbefristete, übertragbare und weltweite Lizenz.

## **Artikel 13. Datenschutz**

Wenn und soweit im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten übermittelt werden, werden diese von den Vertragsparteien sorgfältig, vertraulich und im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

## **Artikel 14. Sonstige Bestimmungen**

- 14.1 Der Käufer wird seine Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SAEY weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen oder vergeben.
- 14.2 SAEY ist berechtigt, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Die geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind automatisch auf die nächste Bestellung anwendbar.
- 14.3 Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig oder für nichtig erklärbar ist, erteilen die Vertragsparteien dem zuständigen Gericht das Recht, diese Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung und der von den Vertragsparteien damit verfolgten Absicht so weit wie möglich entspricht.



14.4 Ansprüche des Käufers gegen SAEY erlöschen – vorbehaltlich einer zwingenden abweichenden gesetzlichen Frist oder einer anderslautenden Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – spätestens ein (1) Jahr nach ihrer Entstehung.

## **Artikel 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

15.1 Auf alle Anfragen, Angebote, Offerten, Bestellungen, Bestellbestätigungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und anderen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, die den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen, ist das belgische Recht anwendbar. Die Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften und Verträge, etwa des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (*Wiener Kaufrecht*), sowie jeglicher bestehenden oder künftigen internationalen Regelung betreffend den Kauf beweglicher Sachen, deren Anwendung die Parteien ausschließen können, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die zwischen SAEY und dem Käufer anlässlich des Angebots, der Bestellung, des Vertrags oder etwaiger darauf basierender Einzelverträge, anderer Rechtsgeschäfte und sonstiger Handlungen, auf die die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar sind, ist das Unternehmensgericht in Antwerpen, Abteilung Antwerpen. Wenn und soweit der Käufer weder seinen Sitz noch seine Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (*EuGVVO*) und somit keinen Wohnsitz gemäß der *EuGVVO* hat, werden Streitigkeiten ausschließlich im Einklang mit der Schiedsordnung des belgischen Schiedsinstituts CEPANI beigelegt. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Der Schiedsort ist Antwerpen [Belgien].